

1 EINGEGANGEN 26. Mai 2011

**Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss**

Schwerin, 24.05.2011
Telefon: 0385/525 1510/1512
Telefax: 0385/525 1515
Lennéstr. 01, 19053 Schwerin

Regionalverband der Gartenfreunde
Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V.
z. Hd. Herrn Thomas Schröder
Vorsitzender
Max-Adrion-Straße 41

17034 Neubrandenburg

Betr.: Kleingartenwesen
Pet.-Nr. 2011/00214/0006 PETI2 (Bitte bei Antwort angeben!)

Bezug: Ihr Schreiben an die Präsidentin des Landtages M-V

Sehr geehrter Herr Schröder,

für Ihr Schreiben und die dazugehörige Unterschriftensammlung, welche Sie am 19.05.2011 der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern überreicht haben, danke ich Ihnen.

Die Präsidentin hat Ihre Petition unverzüglich an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, der für die an den Landtag gerichteten Eingaben zuständig ist, weitergeleitet.

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Barbara Borchardt, bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Petition. Die auf den Ihrer Eingabe beigefügten Unterschriftenliste aufgeführten Personen werden seitens des Petitionsausschusses als Unterstützer Ihres Anliegens mithin Ihrer Petition gewertet. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, soweit Sie es für erforderlich halten, diese Personen beziehungsweise Vereine über den Verlauf Ihrer Petition entsprechend zu informieren.

Gestatten Sie mir zunächst einige Ausführungen zum Verfahren:

Der Petitionsausschuss holt grundsätzlich vom zuständigen Ministerium eine Stellungnahme zu dem vorgetragenen Anliegen ein. Dazu ist es in der Regel notwendig, die von Ihnen eingereichten Unterlagen an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Nach Abschluss des Verfahrens legt der Petitionsausschuss dem Landtag eine Beschlussempfehlung sowie einen Bericht zur Entscheidung vor. Über die Erledigung der Petition werden Sie vom Petitionsausschuss unterrichtet.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der Petitionsausschuss von den im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäftsordnung vorgesehenen Rechten Gebrauch machen (z. B. Akten anfordern, Auskünfte von Behörden einholen, Ortsbesichtigungen vornehmen, Regierungsvertreter anhören).

Die Dauer des Petitionsverfahrens ist leider nicht vorhersehbar. Nachgereichte Schreiben können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung leider nicht besonders bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre im Laufe des Petitionsverfahrens erhobenen personengebundenen Daten unter strikter Wahrung des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.

Gestatten Sie mir den Hinweis, dass - gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses - das Sekretariat vom Petitionsausschuss beauftragt wurde, bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens den gesamten Schriftverkehr zwischen Ihnen und dem Petitionsausschuss zu führen.

Da dem Petitionsausschuss zu dem Ihrerseits geschilderten Anliegen bereits mehrere Eingaben anderer Petenten vorliegen und sich der Petitionsausschuss schon längere Zeit mit dieser Thematik befasst, möchte ich Ihnen nachfolgend den bisherigen Sach- und Verfahrensstand darstellen:

Im Zuge der Untersuchung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsgrundlagen wurde das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz um Stellungnahme gebeten. Die erste Stellungnahme ist mit Schreiben vom 11.08.2010 im Sekretariat eingegangen.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz führte darin aus, die Petenten würden sich gegen die Forderung zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung in Kleingartenanlagen wenden und dieses mit bereits seit DDR-Zeiten bestehenden Anlagen mit Ablauf und den auf die Kleingärtner zukommenden Kosten begründen. Hierin würden sie eine systematische Strategie, die Kleingartenanlagen aufzulösen bzw. umzuwandeln, vermuten.

Seitdem in den Medien und über die Öffentlichkeitsarbeit der Wasserbehörden über die bestehenden Sanierungsverpflichtungen unzureichender Abwasseranlagen im dezentralen Bereich informiert werde und erlassene Anordnungen greifen würden, gewinne auch das Thema der Abwasserbeseitigung in Kleingartenanlagen verstärkt an öffentlicher Wahrnehmung. In den kreisfreien Städten, aber auch in einigen Landkreisen, würden derzeit intensive Abstimmungen zwischen Kleingartenvereinen bzw. Kreisverbänden, unteren Wasserbehörden und abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften über Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in den Kleingartenanlagen geführt. Durch die Betrachtung der konkreten Verhältnisse im Rahmen dieser Abstimmungen werde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Wahl der geeigneten Entsorgungsvariante Rechnung getragen, ohne dabei den gesetzlichen Rahmen zu verlassen.

In den derzeit auch unmittelbar im Ministerium verstärkt eingehenden Eingaben einzelner Kleingärtner werde zwar häufig die individuelle Situation im Kleingarten oder in der Kleingartenanlage geschildert, letztlich gehe es aber immer generell um die Nichtanerkennung der Notwendigkeit zur Anpassung der Abwasseranlagen, Fragen der rechtlichen Zuverlässigkeit der Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen und um den Vorwurf der Nichtbeachtung eines Bestandsschutzes. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hätte sich daher entschieden, diese Fragen in einem allgemeinen und umfassenden Papier zu beantworten, das den jeweiligen Beschwerdeführern zugesandt werde. Da mit diesem Schreiben erläutert werde, dass die Entscheidung, die Abwassersituation im Lande dem Stand der Technik anzupassen, vom Ministerium deshalb getroffen und vom Landtag mit Beschluss zur Landtagsdrucksache 5/2256 vom 5. März 2009 bestätigt worden sei, weil die geltenden Gesetze keinen Raum für noch längeres Abwarten lassen würden, habe das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz dieses Schreiben dem Petitionsausschuss als Stellungnahme zu den eingegangenen Petitionen zur Kenntnis gegeben. Bei der notwendigen Anpassung der Abwasseranlagen gehe es gerade nicht darum, Kleingartenanlagen abzuschaffen oder umzuwandeln, sondern im Gegenteil, diese zu erhalten, was aber eben auch die Beachtung von Umweltschutzvorschriften voraussetze.

Abwasserentsorgung in Kleingärten

Seitens der Landesregierung sei immer wieder betont worden, dass dem Kleingartenwesen in Mecklenburg-Vorpommern eine hohe Bedeutung zukomme. Kleingärten würden ein wesentliches Element der Frei- und Grünflächenstruktur in den größeren Gemeinden darstellen. Neben dieser ökologischen Funktion würde den in funktionierenden Vereinsstrukturen organisierten Kleingärten auch eine wichtige sozialpolitische Funktion zukommen. Diese Bedeutung würde Kleingärtner aber nicht von der Verpflichtung entbinden, dann, wenn Abwasser in Kleingärten anfalle, dieses ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

In der Bundesrepublik Deutschland erfordere das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis, die behördlicherseits nur erteilt werden dürfe, wenn eine Schadstoffreduzierung gewährleistet werde, wie sie bei Einhaltung des Standes der Technik möglich sei. Diese gesetzliche Forderung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sei nicht davon abhängig, dass Abwasser ständig oder in großen Mengen anfalle oder überhaupt Gewässerbelastungen festgestellt werden könnten. Sie sei auch nicht vom Alter der betroffenen Personen oder sonstigen Lebensumständen abhängig. Es handele sich vielmehr um eine Mindestanforderung und zwar für jeden, der Abwasser „produziere“ und einleite. Die Anforderungen nach dem Stand der Technik lege die Bundesregierung in der Abwasserverordnung fest. Es sei unstrittig, dass alte Klärgruben dem nicht mehr entsprechen würden.

Da im Übrigen bekannt sei, dass eine biologische Behandlung des in Kleingärten zeitlich befristet anfallenden Abwassers in Einzelanlagen nicht mit der notwendigen Sicherheit gewährleistet werden könne, sei seitens des damaligen Umweltministeriums M-V zusammen mit dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. im Jahre 2004 der Auftrag zur Erarbeitung einer Handlungsanleitung zum „Umgang mit Abwasser aus Kleingartenanlagen – Möglichkeiten der Abwasserentsorgung“ an die Universität Rostock erteilt worden.

Die Handlungsanleitung solle insbesondere den Kleingartenvereinen eine Entscheidungshilfe bei der Frage sein, wie die tatsächliche bzw. angestrebte Ausstattung der Gärten mit den hieraus abzuleitenden notwendigen Maßnahmen der Abwasserbeseitigung am effektivsten in Einklang zu bringen sei. Über die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Abstimmung zwischen Kleingartenverein, abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft und unterer Wasserbehörde seien sich die Landesregierung und der Landesverband der Gartenfreunde einig. Bei den vielerorts bereits laufenden Abstimmungen würde sich zeigen, dass der Betrieb von abflusslosen Sammelgruben mit Dichtigkeitsnachweis für Einzelparzellen, Parzellengruppen oder Kleingartenanlagen und die Entsorgung des darin gesammelten Abwassers über öffentliche Kläranlagen die Vorzugslösung darstelle.

Durch die Einbringung der konkreten Verhältnisse der jeweiligen Kleingartenanlagen in die Abstimmung könne dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Wahl der geeigneten Entsorgungsvariante Rechnung getragen werden, ohne dabei den gesetzlichen Rahmen zu verlassen. Mit der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Mai 2010 bestehe die Möglichkeit, die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen zur Abwasserentsorgung der Kleingartenvereine durch Fördermittel zu unterstützen.

Da bis zum 28. Februar 2010 im Landeswassergesetz und seit 1. März 2010 im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes geregelt sei, dass vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, innerhalb angemessener Frist einzustellen oder anzupassen seien, seien die unteren Wasserbehörden mit Erlass vom 22. Dezember 2008 ausdrücklich verpflichtet worden, alle wasserrechtlichen Gestattungen, die diesen Anforderungen zuwiderlaufen, bis zum 31. Dezember 2013 aufzuheben. Diese an sich bereits seit Einführung des Landeswassergesetzes im Jahre 1992 unabdingbare Aufgabe der unteren Wasserbehörden, durch Widerruf, Beschränkung, Aufhebung oder nachträgliche Anordnung sicherzustellen, dass innerhalb angemessener Frist die gesetzlichen Anforderungen erfüllt würden, sei durch den Landtag ausdrücklich mit Beschluss zur Landtagsdrucksache Nr. 5/2256 vom 5. März 2009 gefordert worden. Somit würden die Anforderungen des Landtages und der Landesregierung bei Gewässerverschmutzungen durch unzureichende Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben ohne Dichtigkeitsnachweis im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen, die durch die unteren Wasserbehörden nunmehr umgesetzt würden.

Auch würden die notwendigen Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht – wie vielfach fälschlich angenommen – dem Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, der das Eigentum garantiere, entgegenstehen. Zudem schreibe Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz die Sozialbindung des Eigentums fest, so dass sein Gebrauch zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen solle. Dies sei aber dann nicht der Fall, wenn vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer durch das Einleiten nicht oder unzureichend gereinigter Abwässer erfolgten. Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung diene daher auch dem Eigentumsschutz des häufig über Pachtverträge genutzten Grundeigentums und stelle somit gerade eine der Voraussetzungen zum langfristigen Bestand der dem Gemeinnutz dienenden Kleingartenanlagen dar. Es könne daher keine generelle Ausnahme für die Abwasserbeseitigung in Kleingärten geben.

Falle in Kleingärten Abwasser an, müssten die Kleingärtner – wie alle übrigen Abwassererzeuger auch – ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. In diesem Sinne würde im Übrigen auch das Bundeskleingartengesetz vorschreiben, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden sollten.

Soweit die dem Petitionsausschuss vorliegende Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Der Petitionsausschuss führte sodann am 11.11.2010 eine erste Ausschussberatung durch, an welcher auch Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz teilnahmen.

In einer umfangreichen Diskussion wurden die gesetzlichen Grundlagen, die Art und Weise der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben sowie die Fördermöglichkeiten diskutiert. Im Folgenden möchte ich Ihnen auch die wesentlichen Inhalte der Beratung zusammenfassend wiedergeben.

Von Seiten des Landwirtschaftsministeriums wurde der Diskussion vorangestellt, der nach § 20 a des Bundeskleingartengesetzes geltende Bestandsschutz für die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben (einschließlich ihrer sanitären Anlagen) erstrecke sich nicht auf die Abwasserbeseitigung. Insofern gelte auch für Kleingärtner die Verpflichtung, immer dann, wenn Abwasser in Kleingärten anfalle, dieses ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Das bedeute, die Abwasserentsorgung in den Kleingärten sei so anzupassen, dass die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes eingehalten würden. An diesem Grundsatz werde festgehalten.

Zu diesen grundsätzlichen Ausführungen besteht auch im Petitionsausschuss Konsens.

Zur Frage der Förderung wurde von Seiten des Ministeriums erläutert, für die Förderung von Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen entsprechend o. g. Richtlinie, stelle das Land jährlich 90.000 Euro zur Verfügung. Es sei davon auszugehen, dass diese Fördermittel auch für 2012/2013 bereitgestellt würden.

Der Ausschuss stellte fest, dass die derzeitige Fördersumme von 90.000 Euro gering sei, und fragte, ob eine Aufstockung dieser Fördersumme in Betracht gezogen werde oder andere Fördermöglichkeiten bestünden. Das Ministerium teilte mit, zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei gar nicht bekannt, wie hoch der Mittelbedarf sei. Aus diesem Grund werde derzeit durch den Landesverband eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Zudem sei zu klären, ob in den Kleingärten aufgrund der topographischen Bedingungen überhaupt gemeinschaftliche Anlagen und somit eine Förderung nach o. g. Richtlinie möglich seien. Diesbezüglich gab ein Vertreter des Ministeriums zu bedenken, dass gemeinschaftliche Anlagen ohnehin sehr teuer seien und individuelle Lösungen wie Chemietoiletten, Gruben oder Kompostieranlagen, die zum einen praktikabler und zum anderen kostengünstiger seien, zu bevorzugen seien.

Eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Abwasseranlagen komme nicht in Betracht. Diese sei ausschließlich für Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung und die gewerbliche Wirtschaft sowie für Kleinkläranlagen aus bestehenden Wohngebäuden vorgesehen.

Im Nachgang zu o. g. Ausschussberatung übersandte das Landwirtschaftsministerium dem Petitionsausschuss eine weitere Stellungnahme. Darin werden zum Teil bereits bekannte Aspekte nochmals unterstrichen, aber auch ergänzende Aussagen getätigt. Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen auch den die vorigen Ausführungen ergänzenden Inhalt dieser Stellungnahme mit:

Die aktuelle Rechtslage biete keine Möglichkeiten, die Abwasserproblematik in Kleingärten abweichend von den geltenden Gesetzen zu behandeln.

Immer wieder wendeten sich Kleingärtner und Kleingartenvereine wegen der behördlicherseits geforderten Anpassung der noch aus DDR-Zeiten stammenden unzureichenden Abwasseranlagen an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Die Entscheidung, diese maroden Abwasseranlagen im Lande 20 Jahre nach der Wiedervereinigung dem Stand der Technik anzupassen, sei getroffen worden, weil die geltenden Gesetze mittlerweile keinen Raum mehr für noch längeres Warten zuließen.

[...]

Auch das Bundeskleingartengesetz sei in der Frage der Abwasserbeseitigung stringent und gehe quasi vom abwasserfreien Garten aus. Indem das Gesetz die unveränderte Nutzung der durch DDR-Besonderheiten geprägten Kleingärten zulasse, ziele es jedoch nicht darauf ab, marode Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen, deren Nutzung nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen rechtswidrig sei. Allein das Vorhandensein alter Abwasseranlagen in Kleingärten sei ein Zeichen dafür, dass in den Zeiten der Gartennutzung Abwasser in nennenswertem Umfang anfalle, das es zu entsorgen gelte. Zudem sei allgemein bekannt, dass die baulichen Anlagen in den Gärten nicht selten über sanitäre Einrichtungen wie WC/Dusche und Küchen verfügten. Gerade dieser Umstand mache eine geordnete und technisch sachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers notwendig. Seien derartige sanitäre Anlagen nicht vorhanden und falle kein Abwasser an, müsse dies selbstverständlich auch nicht beseitigt werden.

[...]

Die gesetzliche Forderung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung sei Ausdruck der Grundsätze des Wasserrechts, wonach Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum so zu bewirtschaften seien, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen daher zu unterlassen seien.

Den jeweiligen Stand der Technik lege der Bund in der Abwasserverordnung fest. Hierbei werde nach den Herkunftsbereichen, in denen Abwasser anfalle, denn die Zusammensetzung und auch die möglichen Reinigungsverfahren seien darauf abgestimmt, unterschieden. Im Anhang 1 der Abwasserverordnung seien die Anforderungen für häusliches und kommunales Abwasser aufgeführt. Zum Abwasser

zähle nach den Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie auch in den übrigen Bundesländern, das durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser). Darunter falle auch das in Gartenhäusern anfallende Abwasser. Die bundesrechtliche Anforderung zur Behandlung von Abwasser nach dem Stand der Technik gelte für jedermann in der Bundesrepublik Deutschland, sofern er Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser einleiten wolle. Dabei komme es zum Beispiel auch nicht darauf an, ob ein Grundstück im Trinkwasserschutzgebiet gelegen sei. Die dargelegten Forderungen seien lediglich Mindestanforderungen, die bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Gewässer oder des Grundwassers sogar noch zu verschärfen seien, wenn die jeweiligen örtlichen Voraussetzungen dies erforderten.

Während die Vorgabe einheitlicher Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung Bundesrecht sei, hätten die Länder zu regeln, innerhalb welcher Fristen unzureichende Einleitungen anzupassen bzw. einzustellen seien. Das Wasserhaushaltsgesetz enthalte dazu keine konkrete Frist, schreibe jedoch allgemeinverbindlich vor, dass vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprächen, innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen oder einzustellen seien. Es sei unstrittig, dass alte Klärgruben diesen Anforderungen nicht mehr entsprächen.

[...]

Die bei der Viehhaltung in der Landwirtschaft anfallende Gülle, die auf Äcker aufgebracht werde, sei hingegen kein Abwasser, sondern – sofern nach den Bestimmungen der Düngeverordnung ausgebracht – Wirtschaftsgut und daher nicht mit der Abwasserentsorgung in Kleingärten zu vergleichen. Das Einleiten von Stoffen, also auch von Gülle, in das Grundwasser oder in Gewässer sei grundsätzlich verboten. Während Abwasser nach dem Durchlaufen von den Regeln der Technik entsprechenden Klärvorgängen mit einer gesonderten Erlaubnis, wie oben bereits dargelegt, in ein Gewässer eingeleitet werden dürfe, sei dies für Gülle immer und ausnahmslos verboten. Auch die Düngeverordnung diene der Reinhaltung der Gewässer und des Grundwassers. Wer als Landwirt nach der sog. guten fachlichen Praxis und damit nach den Vorgaben der Düngeverordnung handle, tue dies im Einklang mit den wasserrechtlichen Bestimmungen. Das heiße, die Ausbringung der Gülle sei unter diesen Voraussetzungen erlaubt. Dazu seien aber auch die festgesetzten Sperrfristen und die damit verbundenen Aufbringungsverbote zu beachten. Nur wenn Gülle dennoch innerhalb der Sperrfristen und außerhalb dieser Fristen auf wassergesättigte, tiefgefrorene oder stark schneebedeckte Böden ausgebracht werde, habe dies schädliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern und das Grundwasser. Daher sei derartige Verhalten nach § 324 des Strafgesetzbuches als Gewässerverunreinigung auch unter Strafe gestellt. Das heiße zwar nicht, dass das bloße rechtswidrige Entsorgen der Gülle zu Unzeiten nicht gelegentlich durch einzelne Landwirte erfolge. Dabei sei es aber ebenso wie mit anderen verbotenen Handlungen, die unter Strafe gestellt seien. Der Umstand, dass es sich um Straftaten handle, halte nicht jeden von ihrer Begehung ab. Diese zu ahnden, sei allerdings Angelegenheit der Strafverfolgungsbehörden, die auf entsprechende Anzeigen bei der Polizei zum Handeln verpflichtet seien.

Jedermann, auch der Landwirt, sei mithin verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein könnten, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Dass dies nicht zum Nulltarif erfolge, verdeutliche auch die Pflicht des jeweiligen Landwirtes, entsprechende, an die Anzahl der Tiere angepasste Lagerkapazitäten für Gülle vorzuhalten.

Es könne mithin keinen Freibrief für die Abwasserbeseitigung in Kleingärten geben. Falle in Kleingärten Abwasser an, müssten die Kleingärtner – wie alle übrigen Abwassererzeuger – ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. In diesem Sinne schreibe im Übrigen auch das Bundeskleingartengesetz vor, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden sollten.

Soweit diese Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Der Petitionsausschuss führte am 20.01.2011 eine weitere Ausschussberatung durch, in welcher insbesondere die Ergebnisse einer Besprechung, die am 29.11.2010 zwischen dem Landwirtschaftsminister, Abgeordneten des Petitionsausschusses sowie Vertretern verschiedener Kleingartenvereine und -verbände und des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU) zur Problematik der Abwasserbeseitigung in Kleingärten durchgeführt wurde, präsentiert wurden. Zum Inhalt dieser seitens aller Beteiligten sehr sachlich und konstruktiv geführten Beratung im Landwirtschaftsministerium möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Unabhängig von der unstrittig feststehenden Bedeutung der Kleingärten wurde aber auch festgestellt, dass das Landeswassergesetz (LWaG) auf dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) beruhe und insofern umgesetzt werden müsse. Zudem bestehe die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beseitigung von anfallendem Abwasser bereits seit 1992. Seither sei es möglich gewesen, die nicht dem Stand der Technik entsprechenden Anlagen anzupassen. Zudem enthalte auch die Rahmengartenverordnung des Landesverbandes die gleichen Vorgaben, wie sie derzeit durch die Behörden gefordert würden. Dies diene letztlich der Sicherung der Gemeinnützigkeit nach dem BKleingG.

Im Ergebnis wurde deutlich, dass die meisten Kleingärtner die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, sofern Abwasser anfalle, anerkennen.

Im Übrigen hätten die drei positiven Beispiele aus Stralsund, Rostock und Schwerin gezeigt, dass sozial und finanziell verträgliche Lösungen nur ganz individuell vor Ort geschaffen werden könnten. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, in der alle Beteiligten seitens der betroffenen Behörden, der Abwasserentsorger und der Kleingärtner gemeinsam nach umsetzbaren Möglichkeiten suchten, habe sich offensichtlich bewährt.

In diesem Zusammenhang hat der Vertreter des Kreisverbandes der Kleingärtner in Stralsund unter anderem eindrucksvoll vorgetragen, dass selbst in den einzelnen Vereinen je nach den vorliegenden Gegebenheiten unterschiedliche Alternativen zur Abwasserentsorgung umgesetzt worden seien. Einerseits hätten die Kleinkläranlagen, die in etwa 50 – 60 % der Parzellen vorhanden gewesen seien, abgedichtet werden können. Darüber hinaus sei der Einbau von neuen abflusslosen Gruben bis 1,5 m³ möglich gewesen, wobei ein Dichtigkeitsnachweis sowie ein Nachweis über die Eignung des Behältnisses für Abwässer gefordert worden sei. Eine Kompost- oder Chemietoilette sei in Parzellen zulässig, in denen kein Wasseranschluss mehr bestehe. Ferner habe die Arbeitsgruppe alle 61 Vereine des Verbandes aufgesucht und sei dort die einzelnen Wege abgegangen, um die Befahrbarkeit zu prüfen. Anschließend sei nach Möglichkeiten der Abhilfe, etwa der Wegeverbreiterung, gesucht worden.

Weiterhin habe sich die Arbeitsgruppe an verschiedene Herstellerfirmen gewandt und diese um entsprechende Angebote für abflusslose Sammelgruben gebeten. Da man für eine Vielzahl von Kleingärtnern habe sprechen können, habe ein Preisnachlass vereinbart werden können. Im Ergebnis habe eine Sammelgrube anstelle der Mindestkosten von 350,- € nur noch 319,- € gekostet. Darüber hinaus habe man so genannte Abwasserbeauftragte für die Vereine geschult. Diese seien über die verschiedenen Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung sowie über den Ablauf einer Dichtigkeitsprüfung informiert worden. Auch im Rahmen der Dichtigkeitsprüfungen habe sich die Verhandlungsmacht klar abgezeichnet. So habe das ursprüngliche Angebot des Abwasserentsorgers einen Betrag von 65,- € je Dichtigkeitsprüfung ausgewiesen. Seitens der Arbeitsgruppe sei sodann organisiert worden, dass mehrere Dichtigkeitsprüfungen an einem Tag in den nebeneinander liegen Parzellen vorgenommen werden konnten. Vor diesem Hintergrund habe man vereinbaren können, dass die Prüfung von zehn abflusslosen Sammelgruben lediglich als eine Dichtigkeitsprüfung mit 65,- € berechnet worden sei. Insofern habe jeder Pächter anstelle der 65,- € nur noch 6,50 € zahlen müssen. Darüber hinaus habe der Abwasserentsorger zunächst einen Betrag von 21,49 € je angefangenen, abgefahrenen Kubikmeter Abwasser angesetzt. Nach eingehenden Beratungen habe ein Preis von 8,03 €/m³ vereinbart werden können. Auch erfolge die Abrechnung entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge mit Werten bis zu einer Stelle hinter dem Komma. Dieses Ergebnis habe erzielt werden können, da sich die Arbeitsgruppe neben dem Abwasserentsorger auch an die Bürgerschaft gewandt habe, da diese die Abwasserpreise festlege. Nunmehr seien bereits 1.020 abflusslose Sammelgruben angeschafft, 1.470 Dichtigkeitsnachweise erteilt und 100 Parzellen an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen worden.

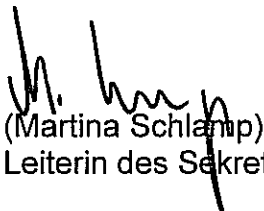
Vor diesem Hintergrund könne den einzelnen Gartenfreunden nur empfohlen werden, ihre jeweiligen Vereins- und Vorstandsvorstände damit zu beauftragen, in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den zuständigen Behörden sowie den Wasserver- und Abwasserentsorgern nach individuellen und sozialverträglichen Lösungen zu suchen. Die vorgenannten Ausführungen zeigten jedenfalls sehr deutlich, dass solche Lösungen möglich sind, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten.

In der Ausschusssitzung am 05.05.2011 wertete der Petitionsausschuss insbesondere die neuen Erkenntnisse aus, die sich aus der Debatte der 121. Sitzung des Landtages vom 14.04.2011 ergaben. Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Rahmen der Debatte im Landtag zeigte sich der zwischen den Fraktionen des Landtages und dem Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bestehende Konsens dahingehend, dass zwar an dem Grundsatz, dass dort, wo Abwasser entsteht, dieses auch ordnungsgemäß entsorgt werden muss, festgehalten wird, jedoch nach finanziell und sozial verträglichen Möglichkeiten der Umsetzung gesucht werden müsse. Dies ist nach Einschätzung der Abgeordneten aufgrund der Besonderheiten jeder einzelnen Kleingartenanlage hinsichtlich deren Versorgung mit Wasseranschlüssen, der Ausstattung der einzelnen Lauben, der vorhandenen Abwasserentsorgungseinrichtungen, insbesondere Sickergruben, sowie der vorhandenen Wege nur vor Ort durch Zusammenarbeit der Politik, des Landesverbandes der Gartenfreunde, der Kreisverbände und der betroffenen Behörden in entsprechenden Arbeitsgruppen möglich. Zudem kommt eine Förderung der Gemeinschaftsanlagen in Betracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich insoweit nicht zwangsläufig nur um eine Abwasseranlage für die gesamte Gartenanlage handeln müsse. Eine Förderung von Einzelanlagen kommt hingegen nicht in Betracht, da dies die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährden würde. Entsprechend dem in vorgenannter Landtagssitzung gefassten Beschluss, fordert der Landtag die Landesregierung ferner unter anderem auf, Übergangsfristen über das Jahr 2013 hinaus zuzulassen, sofern die örtlichen Besonderheiten einer fristgemäßen Umsetzung der Konzeption entgegenstehen und die Vereine in Abstimmung mit der Wasserbehörde einen Zeitplan zur Umsetzung beschlossen haben. Darüber hinaus wurde in der Debatte deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Erlass des Landwirtschaftsministeriums, wonach bis zum Ende des Jahres 2013 auch die Kleinkläranlagen in Kleingärten zwecks einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung entsprechend dem Stand der Technik anzupassen sind, nicht dem Beschluss des Landtages aus dem Jahr 2009 widerspricht. In der damaligen Landtagssitzung sei ein Antrag der Koalitionsfraktionen beraten worden, der sich auf die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum, genauer gesagt auf die Abwasserbehandlung der Siedlungsbereiche im ländlichen Raum, bezog. Da es sich bei Kleingartenanlagen unstrittig nicht um Siedlungsbereiche handelt, konnten diese auch nicht von dem vorbenannten Antrag erfasst sein. Unabhängig hiervon sind die Kleingärtner jedoch durch den in vielen Petitionen erwähnten Landtagsbeschluss nicht von der grundsätzlichen Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen worden.

Der Petitionsausschuss wird sich auch weiterhin mit Ihrem Anliegen beschäftigen und Sie informieren, soweit es einen neuen Sachstand gibt.

Mit freundlichen Grüßen



(Martina Schlamp)

Leiterin des Sekretariates